

(Corona-) Förderprogramme Übersicht - Stand 15.03.2023



Hinweis: Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht die regulären Förderprogramme der aufgeführten Institutionen.

Rheinland-Pfalz:

„Wir tun was“ – Ehrenamtsinitiative Rheinland-Pfalz

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für bürgerschaftliche, selbstorganisierte Initiativen und Projekte der Corona Pandemie

Gefördert werden ehrenamtliche selbstorganisierte Projekte der Nachbarschaftshilfe. Die Projektförderung erfolgt in Form einer Erstattung von nicht gedeckten Auslagen für ehrenamtliche Aktionen oder Initiativen (Sachaufwendungen, organisatorische Aufwendungen etc.). Die Projektförderung erfolgt einmalig und als Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu **90 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben, maximal jedoch 500,00 Euro.**

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/service/corona-pandemie/#c112593>

Strukturförderprogramm für freie Kulturszene in Rheinland-Pfalz

Die Fördermöglichkeiten des neuen Strukturförderprogramms sind vielfältig und reichen von Ausstattungsmaßnahmen sowie kleineren Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen über Coachings und Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zu Maßnahmen zur Umsetzung von Konzepten und langfristigen Konzeptionen. Für das Programm stellt das Kulturministerium 2022 insgesamt 175.000 Euro zur Verfügung. Für die Jahre 2023 und 2024 sind jeweils 200.000 € im Haushalt beantragt.

Infos:

https://kulturland.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/wirtschaftlich-partizipativ-nachhaltig-kulturministerium-startet-strukturfoerderprogramm-fuer-freie?no_cache=1&cHash=c344768071795002557e78d0b2a1a823

Antragsvordruck:

https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Bilder/Strukturfoerderprogramm_Antrag_auf_Projektfoerderung.pdf

Förderrichtlinie (Vollzugshinweise):

https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Bilder/Vollzugshinweise_StrukturfoerderprogrammStand_9.2022.pdf

Förderprogramm Zukunft durch Kultur

Mit dem Förderprogramm „Zukunft durch Kultur“ startet das Land ein Programm, das die ehrenamtlichen Strukturen in kulturpolitisch bedeutsamen Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene durch hauptamtliches Personal unterstützt, das kulturelle Leben in den Regionen vernetzt und weiterentwickelt.

Kulturpolitisch bedeutsame und nicht-kommerzielle kulturelle Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene können einen Antrag auf Förderung zur Beschäftigung von Führungskräften stellen. Gefördert werden Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit bis zu 30.000 Euro pro Jahr. Die Landeszuwendung ist auf maximal 50 Prozent der anerkannten Personalausgaben begrenzt.

„Zukunft durch Kultur“ will darüber hinaus die regionale Vernetzung des kulturellen Lebens vorantreiben, es stärken und weiterentwickeln. Dazu sollen mit Regionalmanagerinnen und -managern professionelle Strukturen geschaffen werden.

Antragsberechtigt für eine Förderung für die Beschäftigung von Regionalmanagerinnen und -managern sind in erster Linie kommunale Gebietskörperschaften. Möglich ist auch, dass mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen Antrag gemeinsam stellen. Auch die Förderung von Regionalmanagerinnen und -managern wird mit bis zu 30.000 Euro im Jahr gefördert, die Zuwendung des Landes ist auf 50 Prozent der anerkannten Personalkosten begrenzt. Das Programm „Zukunft durch Kultur“ ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren ausgelegt.

Förderrichtlinie:

https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Programm_Zukunft_durch_Kultur_aktuell.pdf

Antrag:

https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Antrag_auf_Projektfoerderung_Zukunft_durch_Kultur.pdf

Grenzüberschreitender Kulturfonds - Oberrheinkonferenz

Die Oberrheinkonferenz hat zum 1. Januar 2020 einen grenzüberschreitenden Kulturfonds lanciert. Damit sollen Anreize geschaffen werden, die grenzüberschreitende Ausrichtung kultureller Veranstaltungen und deren Ausstrahlung in die Nachbargebiete zu erhöhen.

Im Fokus der Förderung stehen Projekte, bei denen Kulturschaffende aus den Nachbargebieten für die Teilnahme an Veranstaltungen gewonnen werden oder die neu ein grenzüberschreitendes Publikum bzw. neue Publikumsschichten aus den Nachbargebieten ansprechen.

Es kann eine Förderung von bis zu 5.000 € beantragt werden. Förderungen können ggf. auch höher ausfallen. Übernommen werden dann vor allem Begleitkosten, die einen int. Austausch ermöglichen (Übersetzungen, Reisekosten etc.).

Wer einen Antrag stellen möchte kann sich bitte mit Yvonne Globert im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Verbindung setzen:

Yvonne.Globert@mffki.rlp.de

Mehr Informationen:

<https://www.oberrheinkonferenz.org/de/kultur/grenzueberschreitender-kulturfonds.html>

Interreg VI Großregion 2021-2027

Der erste Call wurde am 15. November gestartet. In 4 verschiedenen Schienen können Dt.-fr. Anträge (in beiden Sprachen zu beantragen!) eingereicht werden:

1. Eine grünere Großregion

Vorgesehene EFRE-Mittel (Fassung des Kooperationsprogramms des 24.03.2022): 51.011.888,13 €

Spezifische Ziele:

- Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen.
- Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft.
- Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung.

2. Eine sozialere Großregion

Vorgesehene EFRE-Mittel (Fassung des Kooperationsprogramms des 24.03.2022): 51.011.888,13 €

Spezifische Ziele:

- Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft.
- Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung.
- Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft.
- Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen.

3. Eine bürgernähere Großregion

Vorgesehene EFRE-Mittel (Fassung des Kooperationsprogramms des 24.03.2022): 47.611.095,59 €

Spezifische Ziele:

- Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete.

4. Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion

Vorgesehene EFRE-Mittel (Fassung des Kooperationsprogramms des 24.03.2022): 20.404.755,25 €

Spezifische Ziele:

- Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen.
- Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern.
- Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“ (alle Aktionsbereiche).

Zone de programmation INTERREG VI-A Grande Région Programmgebiet INTERREG VI-A Großregion



Alle Informationen unter: <http://www.interreg-gr.eu/de/interreg-vi-2021-2027-de-2/>

Supportanfragen oder Fragen zur Anwendung können an die E-Mail Adresse jems@interreg-gr.lu gerichtet werden.

Härtefallhilfen für Unternehmen

Die Härtefallhilfen sind ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder. Der Bund hat die Programmgestaltung der Härtefallhilfen den Bundesländern übergeben. Mit den Härtefallhilfen werden **ausschließlich betriebliche Fixkosten** ersetzt und sollen der Sicherung der Existenz eines Unternehmens dienen.

Ein Härtefall besteht, wenn das Unternehmen sich in einer existenzbedrohlichen Situation befindet, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Ein weiteres Kriterium ist, dass das Unternehmen keinen Zugang zu einem Corona-Hilfsprogramm des Bundes, der Länder oder der Kommunen hat. Die Härtefallhilfen sind daher grundsätzlich subsidiär gegenüber anderen Zuschussprogrammen und dienen nicht der Aufstockung bestehender Hilfsprogramme.

Der Antrag muss überprüfende Dritte gestellt werden, dazu gehören: Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Rechtsanwält*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen. oder einem vereidigten Buchprüfer. Die Beantragung der Härtefallhilfe ist für das antragstellende Unternehmen mit Kosten für den prüfenden Dritten verbunden.

<https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Navigation/DE/Haertefallhilfe-in-Ihrem-Bundesland/Rheinland-Pfalz/rheinland-pfalz.html>

Jedem Kind seine Kunst

Das rheinland-pfälzische Landesprogramm der Kulturellen Bildung geht in die 20. Runde. Aktuell läuft die Kooperationsphase für Projekte (Juli-Dezember 2023). Bis zum 7. April können sogenannte „Leistungsangebote“, die zwischen einer in der JeKiKu Datenbank aufgeführten Künstler:in und einer (Bildungs-) Einrichtung, die mit Kindern und Jugendlichen zwischen 3 und 27 Jahren zusammenarbeitet, beim Ministerium eingereicht werden.

Das Leistungsangebot finden Sie:

https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Kultur_vermitteln/JeKiKu/21LeistungsangebotII2023.pdf

Einsendeschluss: 07. April 2023

Entscheidung über die Leistungsangebote im Mai 2023.

Nächste Aufnahmemöglichkeit für neue Künstler:innen: Sommer 2023

Start der Kooperationsphase für das erste Halbjahr 2024 (Januar-Juni): voraussichtlich September 2023.

Bund:

Kulturfonds Energie des Bundes (Energie Milliarde):

Der Fonds gleicht anteilig den Mehrbedarf zur Deckung der Energiekosten für Gas, Fernwärme und netzbezogenen Strom aus. Bei der Berechnung der Fördersumme werden die Wirkungen der Preisbremsen und das allgemeine Einsparziel von mindestens 20 % im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise berücksichtigt - der konkrete Nachweis einer bestimmten Einsparleistung wird jedoch nicht vorausgesetzt.

Der Förderzeitraum erstreckt sich rückwirkend vom 1. Januar 2023 bis zum 30. April 2024. Dieses vom Bund finanzierte und von Bund und Ländern entwickelte Hilfsprogramm baut auf den bereits erprobten Strukturen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen auf. Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt durch die örtlich zuständigen Länder.

Die Förderung unterscheidet zwei Fallgruppen: **Kultureinrichtungen** und **Kulturveranstaltungen von Einzelveranstaltungen** in geschlossenen Räumen:

Öffentliche und private **Kultureinrichtungen**, die ein öffentlich zugängliches Kulturangebot bereitstellen wie z.B. Museen und Gedenkstätten, öffentliche Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen in geschlossenen Räumen (z.B. auch Clubs mit durchgängig kuratiertem Programm), Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerebes und ähnliche Infrastrukturen sowie soziokulturelle Zentren, wenn diese überwiegend für kulturelle Zwecke und Aktivitäten genutzt werden.

Einrichtungen für die kulturelle und künstlerische Bildung sowie Einrichtungen zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in denen kulturelle Vermittlungs- und Bildungsprogramme zu den zentralen Aufgaben gehören wie z.B. Jugendkunst- und Musikschulen.

Kulturveranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, für die Öffentlichkeit zugänglich sind, Einnahmen aus dem Ticketverkauf erzielen und bei denen Miete für den Veranstaltungsort nachgewiesen werden kann. Hierzu gehören z.B. Aufführungen der darstellenden Kunst, Theater (Musiktheater, Schauspiel), Musical, Tanz (einschließlich Volkstanz), Puppen-, Figuren- und Objekttheater, Performing Arts, Varieté, Zirkus, Kleinkunst (Kabarett, Comedy, Artistik), Konzerte/Livemusikveranstaltungen aller Genres, Vorführungen in den Bereichen Film und Medien, einschließlich Kinos, Lesungen und sonstige Literaturveranstaltungen, Festivals aller Kunstsparten und spartenübergreifende Kulturveranstaltungen in den o.g. Sparten in geschlossenen Räumen.

Wie funktioniert die Förderung?

- Die Förderung kann rückwirkend für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 beantragt werden: Kultureinrichtungen müssen ihren historischen Verbrauch, die historischen und aktuellen Kosten angeben. Die Energiemehrkosten werden anteilig erstattet. Kulturveranstaltende geben ihre (maximal branchenüblichen) Mietkosten der angemieteten Veranstaltungsräume an. Sie erhalten als Ausgleich für die Energiemehrkosten einen Festbetrag pro Veranstaltungstag.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Künstlerinnen und Künstler individuell (Soloselbständige)
- Einrichtungen, die als Arbeitsstätten für die Produktion von Kunst genutzt werden (z.B. Ateliers, Projekträume und Werkstätten), die aber nicht dazu dienen, ein öffentlich zugängliches Kulturangebot bereit zu stellen
- Gewerbliche Ausstellungs- und Verkaufsräume für künstlerische und kulturelle Produkte (z.B. Galerien, Messehallen, Buchhandlungen)
- Ausbildungs-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und deren Institutionen, z.B. Bibliotheken
- religiöse Einrichtungen
- mobile Einrichtungen, die keine laufenden Verträge für leitungsgebundene Energieträger nachweisen können
- Freilichtbühnen, Open-Air- und Autokinos und ähnliche Einrichtungen außerhalb geschlossener Räume

Nicht antragsberechtigt sind außerdem insbesondere **Veranstaltende**

- von Veranstaltungen, bei denen die kulturellen Bestandteile nicht im Vordergrund stehen
- von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen von Jahrmärkten, Volksfesten, Mittelalterfesten
- von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen von Stadt- oder Gemeindefesten
- des kulturellen Rahmenprogramms für Hochzeiten, Familienfeiern
- des kulturellen Rahmenprogramms von gastronomischen Angeboten, wenn letzteres im Vordergrund steht (z.B. in Restaurants, Bars, Kneipen etc.)

Mehr unter:

<https://tb5c0875c.emailsys1a.net/c/5/6406801/5103/0/15071443/12821/344469/29d4299f85.html>

Die Aufzeichnung zur Infoveranstaltung bezüglich des Kulturfonds findet sich zum Abruf hier:

<https://www.kreativkultur.berlin/de/veranstaltungen/infosession-kulturfonds-energie-des-bundes-1/154/>

NEUSTART Kultur

Das Bundesprogramm Neustart Kultur wurde bis Ende Juni 2023 verlängert, entsprechend veröffentlichen zahlreiche Förderer aktuell neue Ausschreibungen oder ermöglichen längere Laufzeiten für Projekte.

1. „Pandemiebedingte Investitionen“:

1.1 Deutscher Verband für Archäologie e.V.

Gefördert werden investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen von Heimatmuseen und private Museen aller Art, Ausstellungshäuser und öffentlich zugängliche Gedenkstätten, die zur nachhaltigen Reduktion von Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in deren öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichen erforderlich sind, sowie projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Fördersumme € 5000,- bis € 100.000,-

Antragsstart: ab jetzt bis alle Mittel vergeben sind. Durchführung bis 30. Juni 2023.

<https://www.museen-neustartkultur.de/die-foerderung/>

2. „Stärkung der Kulturinfrastruktur“:

1. Spartenübergreifend

1.1 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Zukunftspaket für Bewegung, **Kultur** und Gesundheit

Mit dem Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Projekte von Kindern und Jugendlichen in den Themenfeldern Bewegung, Kultur und Gesundheit fördern.

Lokale Organisationen und Kommunen erhalten durch das Bundesprogramm Impulse, mehr Angebote für Kinder- und Jugendbeteiligung zu schaffen.

Um die Ziele zu erreichen, fördert das Programm im

Feld 1a: Einzelprojekte, die Jugendliche selbst planen und umsetzen und mithilfe von Trägern beantragen; Antragsteller: Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Feld 1b: Einzelprojekte, die von freien Trägern unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einem der Themenfelder Bewegung, Kultur oder Gesundheit geplant und umgesetzt werden; Antragsteller: örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. vom Jugendamt beauftragte freie Träger.

Feld 2: Angebote unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen über kommunale Strukturen. Antragstellung: Der Antrag sollte durch die kommunale Organisationseinheit gestellt werden, die für die Kinder- und Jugendbeteiligung verantwortlich ist. Sofern freie Träger seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit der Jugendhilfe beauftragt sind, können diese im Feld 2 direkt einen Antrag stellen.

Die Antragsstellung erfolgt in einem einstufigen Antragsverfahren. Der Antrag ist bei der vom BMFSFJ beauftragten Stelle einzureichen:

<https://www.das-zukunftspaket.de/>

Beratungs-Hotline: 0800-6647766

Antragstellung ab 1.1.2023, Programmlaufzeit bis 31.12.2023

2. Soziokultur

2.1 Fonds Soziokultur

2.1.1 U 25 – Junge Kulturinitiativen

Die U25 Förderung richtet sich speziell an engagierte Menschen zwischen 18 und 25 Jahren, die eigene Projekte durchführen möchten. Wie beim Fonds Soziokultur üblich, werden ausschließlich zeitlich befristete und inhaltlich abgegrenzte Projekte gefördert. Dabei ist dem Kuratorium die aktive Beteiligung von Laien/nicht-Künstler*innen und die Arbeit mit einem kulturellen Medium sehr wichtig.

Nicht Projekte „über“, sondern „mit“ Nichtkünstler*innen werden gesucht. Auch die Wahl eines gesellschaftspolitischen Themas/die Beschäftigung mit sozialen Fragestellungen spielen eine große Rolle bei der Auswahl der Förderprojekte.

Generell gilt: Projekte mit Innovationscharakter werden gesucht!

Laufende Arbeiten (z.B. regelmäßiges Kursprogramm, Veranstaltungsreihen, laufende Kosten des Betriebs etc. = institutionelle Förderung) können nicht gefördert werden. Dasselbe gilt für Projekte, deren kostenrelevante Planung bereits begonnen hat. Konzeptionelle Vorarbeiten fallen nicht in diese Kategorie. Aus den geförderten Projekten darf zudem kein Mehrwert entstehen. Sollten Einnahmen entstehen (Ticketverkauf, Spenden, etc.), müssen diese ebenfalls in das Projekt fließen.

Jede Person zwischen 18 und 25 Jahren mit festem Wohnsitz in Deutschland kann sich mit einem selbst geleiteten Projekt bewerben.

Dabei könnt ihr euch gerne rechtlich durch einen Verein, eine Initiative o.ä. vertreten lassen.

Die Projektleitung, -planung und -durchführung muss aber klar bei den jungen

Projektverantwortlichen liegen.

Dieses Förderprogramm richtet sich bewusst an Personen, die wenig bis gar keine Erfahrung mit Projektförderung haben (Wer bereits Erfahrung hat wird aber keineswegs ausgeschlossen).

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass Bewerbungen von Nichtmuttersprachler*innen, Nichtakademiker*innen und Personen mit Behinderungen willkommen sind. Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit hat keine Auswirkungen auf die Förderentscheidung.

Jede Person kann pro Förderperiode nur einen Antrag stellen.

Antragsstellung: 02. April – 02. Mai und 02. Oktober – 02. November 2023

Alle Informationen: <https://www.fonds-soziokultur.de/foerderung/foerderprogramme/u25-richtung-junge-kulturinitiativen.html>

2.1.1 Allgemeine Projektförderung

Der Fonds Soziokultur fördert ausschließlich zeitlich befristete und inhaltlich abgegrenzte Projekte. Dabei ist dem Kuratorium die **aktive Partizipation** (Beteiligung) von Laien/Nicht-Künstler*innen und die Arbeit mit einem kulturellen Medium sehr wichtig. Nicht Projekte „über“, sondern „mit“ Nichtkünstler*innen werden gesucht.

Auch die Wahl eines gesellschaftspolitischen Themas/die Beschäftigung mit sozialen Fragestellungen spielen eine große Rolle bei der Auswahl der Förderprojekte.

Die laufende Arbeit eines Antragstellers/einer Antragstellerin (z.B. regelmäßiges Kursprogramm, Veranstaltungsreihen, laufende Kosten des Betriebs etc. = institutionelle Förderung) kann nicht gefördert werden.

Antragsstellung: bis 02. Mai und bis 02. November 2023

Alle Informationen: <https://www.fonds-soziokultur.de/foerderung/foerderprogramme/allgemeine-projektfoerderung.html>

3. Darstellende Kunst/Theater/Tanz

3.1 Dachverband Tanz Deutschland e.V.

3.1.1 DIS-TANZ-START

Mit dem Förderprogramm soll jungen Tänzerinnen und Tänzern nach ihrer Ausbildung den Anschluss an die professionelle Tanzszene in Deutschland ermöglicht werden.

Antragsberechtigt sind Theater, Produktionshäuser sowie Tanz- und Ballettensembles für eine Förderung von bis zu 2.000 Euro pro Monat für maximal zwölf Monate.

Das Programm richtet sich an Absolvent*innen der Jahrgänge 2019 bis 2021 mit Wohnsitz in Deutschland, die einen staatlich anerkannten Abschluss einer Ausbildung als Tänzer*in in Deutschland nachweisen können. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Aufnehmende Ensembles/Theater müssen in der Lage sein, die (zusätzlichen) Berufseinsteiger*innen fest anzustellen und einen Eigenanteil in Form der Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- (und Zusatz-) versicherung einzubringen.

Die Förderanträge können aufgrund des kooperativen Ansatzes nur von den Ensembles/Theatern gestellt werden. Interessierte Absolvent*innen/Berufseinsteiger*innen müssen zuvor den Antrag auf Registrierung stellen.

Projektzeitraum: Es gibt keine Antragsrunden. Anträge können jederzeit gestellt werden, sie werden unmittelbar im Anschluss geprüft.

<https://www.dis-tanz-start.de/programm/allgemeine-informationen>

4. Musik

4.1 musikfonds.e.V.

4.1.1 muh[sic]

Für die Förderung aktueller Musikprojekte in ländlichen Regionen Deutschlands schreibt der Musikfonds ein Sonderprogramm für das laufende Jahr 2023 aus.

Im Rahmen des Sonderprogramms muh[sic] der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien legt der Musikfonds im Jahr 2023 ein Sonderprogramm zur Förderung der aktuellen Musik in ländlichen Regionen auf. Fördermittel werden gezielt in ländliche Regionen gegeben um abseits der Kulturmegapolen Angebote der freien Musikszene zu unterstützen.

muh[sic] richtet sich an nicht kommerziell orientierte Kultur-Akteur:innen in ländlichen Regionen, angesprochen sind z.B. kommunale Kulturämter, lokale Konzert- oder Festivalveranstalter:innen, Betreiber:innen von Tonstudios als lokale Kulturveranstaltende, Verbände, Initiativen, Vereine und Gesellschaften.

Das Antragsverfahren ist zweistufig und gliedert sich in zwei Antragsphasen.
Erste Antragsphase: Einreichung einer Projektskizze

Die Online-Antragstellung zur Einreichung einer Projektskizze ist vom 20.03.2023 bis zum 02.04.2023 (18:00 MEZ) möglich.

Alle Informationen: <https://www.musikfonds.de/foerderung/>

4.2.1. INITIATIVE MUSIK

KÜNSTLER:INNENFÖRDERUNG: Antragsphase startet am 22. März

Die Künstler:innenförderung der Initiative Musik richtet sich an Solokünstler:innen und Bands und Autor:innen, die auf dem deutschen und internationalen Musikmarkt Fuß fassen wollen. Mögliche Fördergegenstände sind Komposition und Konzeption, Produktion und Aufnahme, Tonträgerherstellung, Videos und Contentproduktion, Promotion und Marketing und Tour.

Antragslaufzeit: 22.03. bis 12.04.2023

Alle Informationen und Antragsportal: <https://www.initiative-musik.de/foerderprogramme/kuenstler/>

5. Bildende Kunst

Derzeit keine Programme

6. Literatur/Sprache

6.1 Deutscher Literaturfonds e.V.:

6.1.1 Neue Perspektiven für Dramatikerinnen und Dramatiker

Die Förderung richtet sich als Stipendium an professionelle freischaffende Bühnenautorinnen und -autoren, deren originäre, eigenständige, deutschsprachige Theaterstücke zwischen 1.1.2020 und 31.8.2021 an einem professionellen Theater in deutscher Sprache nachweislich zur Premiere angesetzt waren oder sind, und deren Vorstellungen pandemiebedingt gar nicht oder nur begrenzt stattfinden konnten oder können. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Spielstätte, die für die Vorstellungen vorgesehen waren oder sind. Man kann bis zu drei Premieren geltend machen. Die maximale Fördersumme beträgt 8.000 Euro. Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Das Programm ist auf 1 Million € begrenzt.

Antragsschluss: 31.01. bis 31.05.2023 Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

<https://www.deutscher-literaturfonds.de/>

6.1.2 Autoren-Sonderförderung „Ausgefallen!“

Autoren (m/w/d) mit Neuerscheinungen wurden in den Jahren 2020/2021 besonders benachteiligt, da sie kaum Einnahmemöglichkeiten durch Veranstaltungen hatten und durch die fehlende öffentliche Aufmerksamkeit im Zeitraum nach dem Erscheinen weniger Buchverkäufe hatten. Im Förderprogramm „Ausgefallen!“ sollen diese Autoren eine Kompensation für Veranstaltungen erhalten, die wegen der Pandemie nicht stattfinden konnten oder verschoben wurden.

Bewerben können sich Autoren*innen, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2021 ein deutschsprachiges literarisches Buch in einem Verlag veröffentlicht haben, die Mitglied im Börsenverein des Deutschen Buchhandels sind oder ein eigenständiges Verlagsprogramm mit mindestens drei Autoren verlegen. Zusätzlich müssen die Autor*innen im genannten Zeitraum zumindest vorübergehend Mitglied der Künstlersozialkasse gewesen sein. Alternativ kann der Nachweis von Einnahmen aus literarischer Tätigkeit (mind. 50% der Gesamteinnahmen) erfolgen. Auch müssen sie nachweisen können, dass sie mit ihrer Publikation eine honorierte Veranstaltung oder Lesung gehabt hätten. Es wird pauschal pro Autor einmalig die Summe von 4.000 Euro gezahlt. Jeder Autor kann sich nur einmal bewerben.

Antragsschluss: 30.04.2023

<https://deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/autoren-sonderfoerderung-ausgefallen/>

6.2.1 extensiv initiativ

Gefördert werden Übersetzerin / der Übersetzer durch ein Stipendium, und der Verlag durch die Bezuschussung der Übersetzungskosten und die damit einhergehende Erleichterung der verlegerischen Kalkulation. Ziel der Förderung ist ein starker Impuls für die lebendige Vermittlung der Literaturen der Welt im deutschsprachigen Raum. Gefördert werden können Übersetzungen aus allen literarischen Genres (inkl. Kinder- und Jugendbuch, Lyrik, Comic und

Graphic Novel, Theatertexte, Sachbuch und Essay) mit Anspruch an die sprachliche Gestaltung. Ein Schwerpunkt liegt auf Übersetzungen aus weniger repräsentierten Sprachen, von unbekanntem oder weniger bekannten Autorinnen und Autoren sowie von literarischen Texten, die über das Marktgängige hinausgehen – eine Investition in den Erhalt und Ausbau der Vielfalt unserer literarischen Kultur. Antragsberechtigt sind Übersetzer*innen mit Zielsprache Deutsch ebenso wie Übersetzer*innen mit Ausgangssprache Deutsch, sofern sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

<https://www.uebersetzerfonds.de/#360/extensiv-initiativ>

6.3 VG Wort

Unterstützung durch den Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft Wort mit einem zinslosen Darlehen bis max. 1.000.- €

<https://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/sozialfonds.html>

7. Kino/Film

7.1 Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM)

7.1.1 Zukunftsprogramme I für Kinos.

Auch im Jahr 2023 soll es das Zukunftsprogramm Kino I der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geben. Derzeit wird mit Hochdruck an der Finalisierung der Fördergrundsätze gearbeitet, welche zeitnah veröffentlicht werden sollen.

<https://www.ffa.de/zukunftsprogramm-kino-i.html>

7.1.2 Neustart Kultur Verleih und Vertrieb

Die Förderung soll Anreize zur Wiederaufnahme des Verleihs und Vertriebs deutscher Kinofilme und von Koproduktionen mit deutscher Beteiligung zur Stärkung zukunftsorientierter Maßnahmen von Weltvertrieben und Verleihunternehmen vor dem Hintergrund der Wiedereröffnung der Kinos nach deren pandemiebedingten Schließungen setzen. Die am Filmförderungsgesetz (FFG) orientierte, projektbezogene Förderung von Verleih- und Vertriebsmaßnahmen soll Konjunkturimpulse setzen und den derzeitigen pandemiebedingten Marktstörungen entgegenwirken. Mittelbar soll hierdurch auch die Infrastruktur der Verleih- und Vertriebsunternehmen gestärkt werden. Insbesondere im Hinblick auf weiterhin ausbleibende Filmstarts internationaler Großproduktionen soll die Maßnahme darüber hinaus dazu beitragen, ein breites und vielfältiges Angebot von qualitativen Filmen in deutschen Kinos sicherzustellen und die Sichtbarkeit des deutschen und europäischen Films im In- und Ausland zu erhöhen. Dementsprechend dient die Förderung gleichzeitig der Bewahrung der kulturellen Vielfalt.

Antragsschluss: **30. Juni 2023**

<https://www.ffa.de/neustart-kultur-verleih-und-vertrieb.html>

8. Museen

Derzeit keine Ausschreibung (für pandemiebedingte Investitionen siehe S. 3).

9. Ehrenamtliches Engagement

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

9.1 Förderprogramm „Engagement gewinnen. Ehrenamt binden. Zivilgesellschaft stärken.“

Gefördert werden Engagement- und Ehrenamtsstrukturen sowie innovative Projekte zur Nachwuchsgewinnung im Engagement mit bis zu 2.500 Euro. Dabei gibt es drei Schwerpunkte:

1. Fit für die Zukunft: Strukturen stärken!

2. Ehrenamtliche gewinnen und binden: Mitmachmöglichkeiten für alle

3. Ehrenamtliche ins Rampenlicht: Den Wert des Engagements zeigen

Antragsberechtigt sind Organisationen, die ein Projekt in einer strukturschwachen oder ländlichen Region durchführen. Juristische Personen privaten Rechts müssen gemeinnützig sein. Körperschaften öffentlichen Rechts sind antragsberechtigt, sofern sie keine Gebietskörperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Wer bereits eine Förderung im laufenden Jahr erhalten hat, kann sich nicht noch einmal bewerben.

Bewerbungen sind ab Mitte Februar fortlaufend möglich. Die geförderten Projekte können in der Regel acht Wochen nach Antragstellung beginnen und müssen bis zum 31. Dezember 2022 beendet sein.

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/mikrofoerderprogramm/#toggle-id-1>

10. Sonstige:

10.1 Deutsche Künstlerhilfe des Bundespräsidenten unterstützt in Not geratene ältere Künstler*innen

Ältere Künstler*innen (aller Genre), die zum kulturellen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beigetragen haben und in eine finanzielle Notlage geraten sind, können vom Bundespräsidenten Mittel der Deutschen Künstlerhilfe erhalten. Die Künstler*innen können eine solche Hilfe bei ihrer Landeskulturverwaltung (z. B. beim **Kulturministerium** oder bei der Senatsverwaltung des jeweiligen Landes) »beantragen«. Die Künstler*innen können gleichsam auch von ihren Interessenverbänden oder Künstler*innen-Organisationen vorgeschlagen werden.

Die Förderung erfolgt entweder in Form regelmäßiger Zahlungen – hauptsächlich für lebensältere oder schwer erkrankte Künstler*innen – oder als einmalige Zuwendung in akuten Notlagen. Bei einer auf Dauer angelegten Unterstützung beträgt die Zuwendungssumme jährlich 7.500 Euro, die in drei Teilbeträgen ausgezahlt wird. Die Einmalzahlungen belaufen sich derzeit auf einen Betrag von 2.300 Euro pro Kalenderjahr.

https://darstellende-kuenste.de/de/service/nachrichten/3078-deutsche-kuenstlerhilfe-des-bundespraesidenten-unterstuetzt-in-not-geratene-aelttere-kuenstler-innen.html?mc_cid=6ef28e224f&mc_eid=7c1bce921c

11. Künstlersozialkasse

Mit Beschluß des Bundestages vom 02. Dezember 2022 und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 56, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2022 (Seite 24 ff) wird das KSVG in mehreren Punkten geändert. Die wesentlichen Punkte sind hier:

1. In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

§ 5, ABS. 1, Satz 5:

Alt: eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Neu: als wirtschaftliche Haupttätigkeit eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,“.

Einfach ausgedrückt: Die künstlerische Tätigkeit muss als Haupttätigkeit gelten. Zur Ermittlung wird das Überwiegensprinzip angewendet. Das bedeutet, dass für die Berechnung relevant ist, welche Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsverhältnis (relativ) überwiegt.

§ 24 wird geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet,

1. die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierbei selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen oder
2. die selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Die Abgabepflicht nach Satz 1 setzt voraus, dass die Summe der Entgelte nach § 25 für einen in einem Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge 450 Euro übersteigt. Eine Abgabepflicht nach Satz 1 besteht in Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht
 1. für Entgelte, die im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen gezahlt werden, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden sowie
 2. für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.“

Alle Änderungen finden sich hier ab Seite 24:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2759.pdf%27%5D_1672740470419

Die Möglichkeiten der Versicherten und Unternehmen, mit ihrer Arbeit Einkommen zu erwirtschaften, sind auch weiterhin stark eingeschränkt.

Seit Beginn der Corona-Krise hat die Künstlersozialkasse sowohl ihren Versicherten als auch den Unternehmen weitgehende Zahlungserleichterungen und Fristverlängerungen gewährt.

1. Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub
2. Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens
3. Wenn das Arbeitseinkommen nur noch geringfügig ist
4. Auswirkungen von „Corona-Soforthilfen“ auf das Arbeitseinkommen

Alle Informationen unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

Abrechnung der „Neustarthilfe plus für Soloselbstständige“

Wann

Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021) Direktantragstellerinnen und Direktantragsteller: ab 29. Oktober bis 31. Dezember 2021 bzw. vier Wochen nach Versand des Bewilligungsbescheides (wenn die NSH nach dem 1. Dezember 2021 bewilligt wurde). Die Frist für die Einreichung der Endabrechnung **über prüfende Dritte ist der 30. Juni 2022**.

Wo

Endabrechnung erfolgt über das Endabrechnungsonline-Tool auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

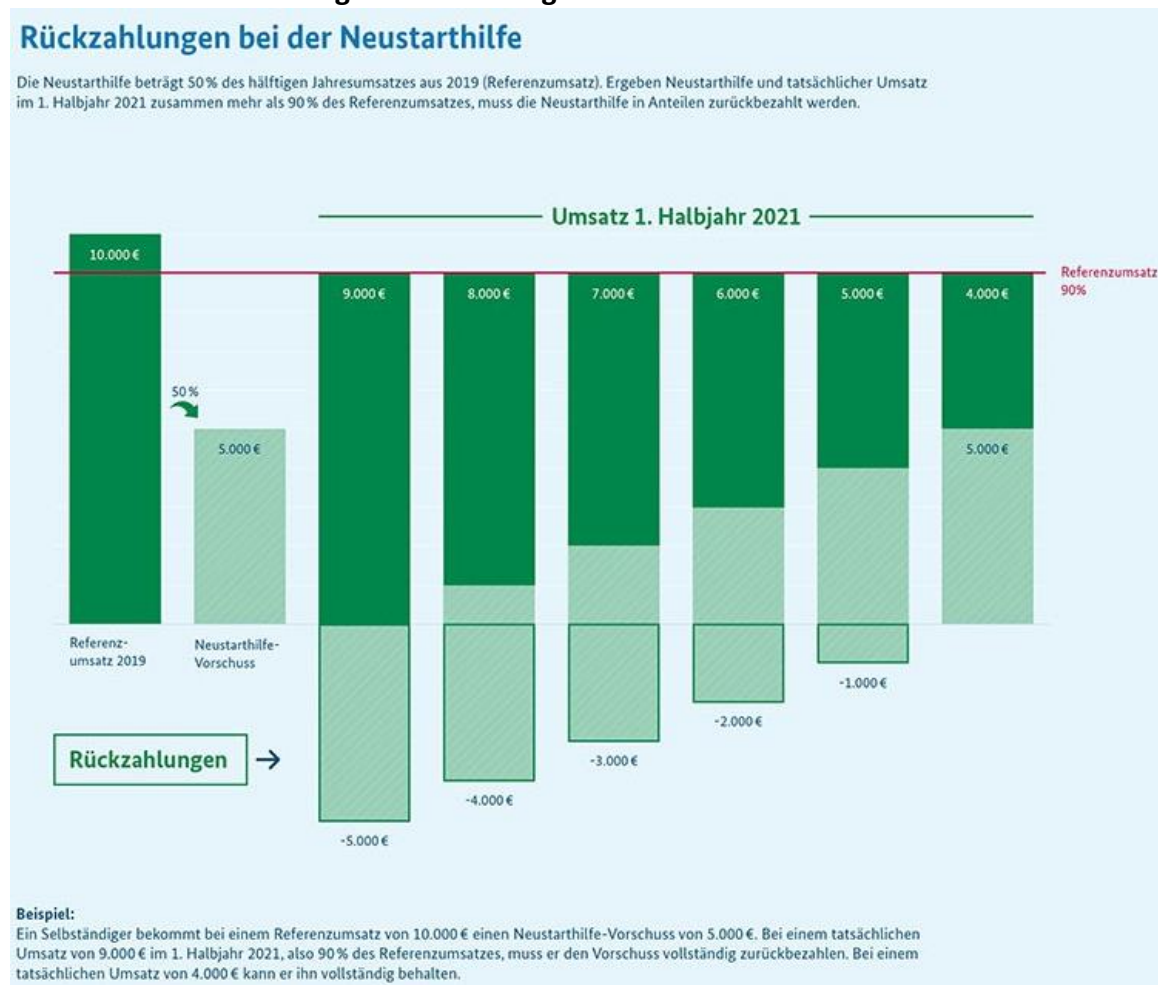
Wie

Bei der Endabrechnung ist der erzielte Umsatz im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021

anzugeben. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbstständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren.

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind Direktantragstellende verpflichtet, der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und nach Empfang des endgültigen Bescheids der zuständigen Bewilligungsstelle im Frühjahr 2022 die potentiell anfallenden Rückzahlungen bis zum 30. Juni 2022 zu überweisen.

Grafik zur Verdeutlichung der Umsatzangabe



Link zur Umsatz-Definition:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/faq-3-5.html>

Wird der Zuschuss auf das Arbeitslosengeld beziehungsweise die Grundsicherung für Arbeitssuchende angerechnet?

Nein, die Neustarthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden, während das ALG eine Lohnersatzleistung und ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/faq-5-8.html?cms_templateQueryString=&cms_gtp=2233534_list%3D5

Stipendien, Weiterbildungs-Bafög, Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding zählen nicht als Umsätze.

Informationsportale und Beantragung

Auf der folgenden Seite finden Sie die wichtigsten Informationen zur Beantragung, ein kurzes Erklärvideo und FAQs:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/neustarthilfe-endabrechnung.html>

Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen. Zur Überprüfung der Angaben finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt. Bitte beachten Sie, dass nach Absenden der Selbsterklärung zur Endabrechnung Neustarthilfe das nachträgliche Wahlrecht zum Wechsel in die Überbrückungshilfe III nicht mehr ausgeübt werden kann.

Falls Ihnen Änderungen oder Ergänzungen bekannt sind oder Sie davon erfahren, würden wir uns um eine Rückmeldung an meyer@kulturbuero-rlp.de sehr freuen.

Link zur jeweils aktuellen Übersicht: <https://kulturbuero-rlp.de/beratung/kulturberatung/>